

Merkblatt für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Wohnsitzerfordernisse:

Die gesuchstellende Person hat (grundsätzlich*) Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in Mettmenstetten wohnt. Ist die Person bei der Gesuchseinreichung zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton. Wohnt die gesuchstellende Person noch keine 2 Jahre in der Gemeinde, ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu erteilen.

Finanzielle Verhältnisse:

Die einbürgerungswillige Person muss fähig sein, sich und die eigene Familie selber oder durch Rechtsansprüche gegen Dritte zu erhalten.

Ruf:

Die einbürgerungswillige Person muss einen unbescholtenen Ruf besitzen.

Gebühren:

Einzelpersonen	Fr. 150.00
Ehepaar	Fr. 200.00

Benötigte Beilagen:

- Familienschein (bei verheirateten Personen oder Person mit Nachkommen)
 - Personenstandsausweis (bei ledigen Personen ohne Nachkommen)
 - Scheidungs- oder Trennungsurteil (bei geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren unmündigen Kindern eingebürgert werden wollen)
 - Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (Formular, für über 15jährige Personen)
 - Auszüge aus dem Betreibungsregister über die letzten 3 Jahre
 - Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird
-

Verfahren:

Dem Gemeinderat ist ein in Briefform gestelltes Einbürgerungsgesuch einzureichen.
Die Behandlungsdauer beträgt ca. 2 Monate.

* Bedingt die Erfüllung der Kriterien „Finanzielle Verhältnisse“ und „Unbescholtener Ruf“

Merkblatt für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Wohnsitzerfordernisse:

Grundsatz

Die einbürgerungswillige Person muss während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben.

- 3 dieser 12 Jahre müssen in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches liegen.
- Während der letzten 2 Jahre vor Einreichung des Gesuches muss die Person ununterbrochen in der Gemeinde, in der sie das Gesuch stellt, gewohnt haben.
- Bei Gesuchstellern zwischen 16 und 25 Jahren genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton.
- Vorbehalten bleiben weitergehende kommunale Vorschriften.

„Jugendbonus“

Für die Berechnung der 12-Jahres-Frist wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen 10 und 20 Jahre alt war und dabei in der Schweiz lebte, doppelt gezählt.

„Ehebonus“

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch, so muss ein Ehegatte die normalen Wohnsitzerfordernisse erfüllen. Für den andern Ehegatten genügt es aber, wenn sie oder er

- während insgesamt 5 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung und
- während der letzten 2 Jahre vor Einreichung des Gesuches ununterbrochen in der Gemeinde, in der sie oder er das Gesuch stellt, gewohnt hat und
- während mindestens drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten gelebt hat.

Einigung:

Die einbürgerungswillige Person muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein. Die Verständigung in der deutschen Sprache (oder in mindestens einer der vier Landessprachen) soll ohne Probleme möglich sein. Ferner sind Grundkenntnisse der schweizerischen Staatskunde verlangt.

Finanzielle Verhältnisse:

Die einbürgerungswillige Person muss fähig sein, sich und die eigene Familie selber oder durch Rechtsansprüche gegen Dritte zu erhalten.

Ruf:

Die einbürgerungswillige Person muss einen unbescholtenen Ruf besitzen.

Bedingten Anspruch auf Einbürgerung haben *:

- Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind;
 - nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und wenn sie während mindestens 5 Jahren in der Schweiz eine Schule besucht haben
-

Keinen Anspruch auf Ein- bürgerung haben:

- Alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer.
-

Gebühren:

Die Einbürgerungsgebühren werden vom Kanton und der Gemeinde erhoben. Diese betragen für die Gemeinde maximal Fr. 500.00 pro Person.

Benötigte Beilagen:

- Lebenslauf (Formular)
 - Zivilstandspapiere gemäss kantonalem Merkblatt
 - Wohnsitzzeugnisse über die geforderte Wohnsitzdauer (nicht älter als 3 Monate)
 - Fotokopie des Reisepasses und des Ausländerausweises
 - Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (Formular, für über 15jährige Personen)
 - Detaillierter Betreibungsregisterauszug über die letzten fünf Jahre für volljährige Personen. Erhältlich beim Betreibungsamt der Wohngemeinde (nicht älter als 3 Monate)
 - Bescheinigung des Gemeindesteueramtes über den geregelten Zustand der steuerlichen Verpflichtungen über die letzten 3 Jahre (bestehendes Formular, nicht älter als 3 Monate)
 - Erklärung betreffend Beachtung der Rechtsordnung und Vollmacht
-

* bei Erfüllen der obenstehenden Kriterien

Merkblatt betreffend Militär- bzw. Zivildienst

Militärdiensttaugliche Männer

- absolvieren (im Normfall) im 20. Altersjahr die Rekrutenschule
- leisten Militärdienst bis zum Ende des Jahres, in dem das 30. bzw. 34. Altersjahr vollendet wird

Zivildiensttaugliche Männer

- leisten Zivildienst bis zum Ende des Jahres, in dem das 40. Altersjahr vollendet wird

Militär- und Zivildienstuntaugliche Männer:

- Schweizer, welche keinen Militär- oder zivilen Ersatzdienst leisten, bezahlen Wehrpflichtenersatz bis zum Ende des Jahres, in dem das 30. Altersjahr vollendet wird

Einteilung in die Armee nach erfolgter Einbürgerung:

- Eine Einteilung in die Armee erfolgt nur noch, wenn die Rekrutenschule bis zu dem Jahr absolviert werden kann, in dem das 25. Alterjahr vollendet wird
- Ab dem 26. Altersjahr werden alle Männer in ein Rekrutierungszentrum, zur ärztlichen Beurteilung der Zivildienstpflicht, aufgeboten

Weiter Informationen finden Sie unter
www.amz.zh.ch